

Vereinssatzung der Krisenintervention NRW n.e.Verein

Gegründet am

22.07.2023



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Krisenintervention NRW gemeinnütziger n.e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Brehmstraße 3, 40239 Düsseldorf
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist unabhängig und überparteilich.

§ 2

Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereines ist:

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Aufgaben der Krisenintervention bestehen in der zeitlich befristeten Betreuung von Menschen, die nach einem traumatischen Ereignis unter starken seelischen Belastungen leiden oder unter akutem psychischen Schock stehen und nicht primär medizinisch körperlich versorgt werden müssen (z.B. Angehörige von Verstorbenen). Die Krisenintervention richtet sich auch gegen das Entstehen einer posttraumatischen Belastungsstörung und pathologischer Trauer. Der Zweck des Vereins ist die Organisation und Durchführung eines mobilen Nothilfedienstes (24 Std. erreichbar!) für solche psychisch traumatisierte Menschen, der Mitarbeit und Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes mittels Einsatzkräftenach-sorge sowie die Betreuung bedürftiger Personen, die uns durch die Leitstelle, über Notärzte, Polizei und Feuerwehr zugewiesen werden. Die konkreten Aufgabenstellungen sind:

die Betroffenen in der akuten Phase des Ereignisses zu betreuen, den Personen Halt zu geben, sie vor Kurzschlusshandlungen zu schützen, ihnen zu helfen schwierigste Situationen zu realisieren, Unterstützung bei weiteren notwendigen Schritten entsprechend dem Ereignis zu gewähren

(z.B. Gespräch und Kontaktaufnahme mit Angehörigen, Freunden, Polizei, Bestattungsinstituten usw.).

Der Verein stellt eine regelmäßige und professionelle Supervision der Kriseninterventionsmitarbeiter sicher.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
I.

- a) *Tod eines nahestehenden Angehörigen*
- b) *Plötzlicher Kindstod*
- c) *Verletzte und unverletzte Opfer schwerer Verkehrsunfälle*
- d) *Raub, Banküberfälle, Brände, Evakuierungen*
- e) *Hinterbliebene nach Suizid*
- f) *Betroffene Kraftfahrer/Zugführer nach Unfall mit Personenschaden*
- g) *Überbringen einer Todesnachricht (in Zusammenarbeit mit der Polizei)*
- h) *Opfer und Einsatznachsorge bei Großschadensereignissen*
- i) *Nachsorge für Einsatzkräfte bei belastenden Ereignissen*

II.

- a) *Unterstützung der Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz,*
- b) *Unterstützung von Einsatzkräften der Feuerwehr und des Rettungsdienstes,*
- c) *Unterstützung hilfsbedürftiger Personen,*
- d) *Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Informationsveranstaltungen zum Thema Krisenintervention.*
- e) *Der Verein fördert beziehungsweise unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten wissenschaftliche Tätigkeiten auf dem Gebiet der Krisenintervention.*

Diese Situationen werden im Einsatz nach Anforderung über die jeweilige Leitstelle insbesondere verwirklicht durch:
die „**Aktiven Mitglieder**“ des Vereins

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsformen

1. Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Schriftform gilt auch per E-Mail als gewahrt. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei einer Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe mitzuteilen. Mit Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
3. Der Verein hat folgende Mitgliedschaftsformen:
 - Ordentliche Mitglieder: Diese verfügen über ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
 - Fördermitglieder: Diese unterstützen den Verein finanziell und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, aber ein Teilnahme- und Rederecht

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist. § 4 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend,
 - durch Ausschluss aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands. Gegen den Beschluss des Vorstands ist Beschwerde zu Händen des Vorstands innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis über den Ausschluss möglich; die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte,
 - mit dem Tod eines Mitglieds,
 - durch Auflösung und bei Insolvenz eines Mitglieds oder
 - durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied sich mit der Zahlung seines Beitrags länger als drei Monate im Verzug befindet.
2. Gründe für einen Ausschluss liegen insbesondere vor, wenn sich ein Mitglied öffentlich gegen die Ziele des Vereins ausspricht oder sich sonst vereinsschädigend verhält.

§ 6 Beiträge

Der Verein kann einen Mitgliedsbeitrag erheben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt die Beitragsordnung, welche durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu zwei Mitgliedern, darunter:
 - der Vorsitzende
 - der erste stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/Kassenwart
2. Jedes Mitglied des Vorstands ist einzelvertretungsberechtigt (§ 26 BGB).
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und repräsentiert den Verein. Über die Zuordnung von Aufgaben und Abgrenzung von Kompetenzen und Verantwortungsbereichen entscheidet der Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Der Vorstand wird durch Einzelwahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl des Vorstands, auch mehrmals, ist zulässig und möglich. Steht jeweils nur ein Kandidat für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stehen mehrere Kandidaten für ein Vorstandsamt zur Wahl, ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
5. Der Vorstand tagt regelmäßig in Sitzungen. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. In begründeten Fällen kann die Frist auch verkürzt werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und anwesend sind. Vorstandsmitglieder, die durch Skype-, Telefon- und/oder Videokonferenz bei der Abstimmung zugeschaltet sind, gelten als anwesend.
7. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
9. Beschlüsse können im schriftlichen Umlaufverfahren oder Sternverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

10. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern kann jedoch durch Beschluss des Vorstands und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins eine pauschale Vergütung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) gewährt werden. Im Übrigen haben die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Telefon, Porto, Kopier- und Druckkosten. Die Vorstandsmitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Eine Erstattung der Kosten erfolgt nur gegen Abrechnung und Nachweis.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung bei gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung auf dem Postwege oder per E-Mail ein. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen, wobei der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Versammlung nicht mit eingerechnet werden.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere zuständig für die
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Prüfungsberichts der Kassenprüfer,
 - Genehmigung des Haushalts des nächsten Geschäftsjahres,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Beschluss der Beitragsordnung,
 - Bestellung, Abberufung und Entlastung der Kassenprüfer (§ 11),
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 10) und Auflösung (§12) und
 - Entscheidung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss.
5. Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme von Abstimmungen über

Satzungsänderungen sowie Zweckänderungen (§ 10) und die Auflösung des Vereins (§ 12) mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

§ 10 Satzungsänderungen und Zweckänderungen

1. Für den Beschluss über Satzungsänderungen und Zweckänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Über Satzungsänderungen oder Zweckänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch die vorgesehene neue Satzungsbestimmung beigefügt waren.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren bis zu einem Kassenprüfer wählen. Es darf kein Vorstandsmitglied mit dem Amt des Kassenprüfers betraut werden.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstands in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Eine Zweckmäßigkeitprüfung wird nicht vorgenommen.
3. Die Kassenprüfer und der Vorstand haben vor Erstellung des Schlussberichts diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 12 Auflösung des Vereins und Beschlussberechtigter

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kriseninterventionen.

Rheine, 22.07.2023

Wolfgang Lawrenz

(Name) Gründungsmitglied

Sascha Lawrenz

(Name) Gründungsmitglied